## Hafentarife

## Hercold

2.2

beiträgen vereinbart werden.

1.	Ufergeld	
1.1	Das Ufergeld beträgt für jede angefangene Tonne Bruttogewicht:	
•	für Güter der Güterklassen I und II	0,55€
•	für Güter der Güterklassen III und IV	0,48€
•	für Güter der Güterklassen V	0,33€
•	für Güter der Güterklassen VI	0,28€
•	für gewöhnlichen Sand, Kies und Splitt,	
	sämtliche unbearbeitet (Rimssand und Rimskins fallen nicht hierunter)	0 10 £
	(Bimssand und Bimskies fallen nicht hierunter)	0,18 €
1.2	Auf das gemäß Ziffer 3 in voller Höhe entrichtete Ufergeld werden folgende	
	Mengenrabatte gewährt:	
	Wenn der Umschlag im Kalenderjahr	
1.2.1	500.000 t übersteigt – für jede weitere Tonne	0,02€
1.2.2	ab 1.000.000 t – für jede weitere Tonne	0,02€
1.2.3	ab 1.500.000 t – für jede weitere Tonne	0,03€
2.	Hafenliegegeld	
2.1	Das Hafenliegegeld beträgt für	
2.1.1	Wasserfahrzeuge:	
	• für die ersten 7 Kalendertage	0,02€
	<ul> <li>danach bis zum Gesamtzeitraum von 30 Kalendertagen</li> </ul>	0,04€
	je Tonne Tragfa	ähigkeit
	• jedoch mindestens	5,11€
2.1.2	Schwimmende Anlagen:	
	für die ersten 7 Kalendertage	0,03€
	danach bis zum Gesamtzeitraum von 30 Kalendertagen	0,10€
	je m² eingenommenei	r Fläche
	• jedoch mindestens	5,11€
2.1.3	Bunker- bzw. bzw. Proviantboote außerhalb der Stromhäfen:	
	• kalenderjährlich	89,50€
2.1.4	Personenschiffe zum Befahren der Hafengewässer nach Vereinbarung.	
2.1.5	Für den landeseigenen Personensteiger am Haus Oberrhein gilt eine separate Anlegeordnung.	

Für einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten kann die Entrichtung eines festen Hafenliegegeldbetrages (Liegegeldpauschale) in Höhe von acht vollen Monats-